

Abschrift

Nr. LF 141/15/3

Bescheid

Herr Nikolaus Höpflinger, Fischereibesitzer in St. Wolfgang, hat am 1.11.1943 das Ansuchen gestellt, einen Uferstreifen am Wolfgangsee im Gemeindegebiete Strobl als Fischlaichschonstätte zu erklären.

Nach Anhören des Bürgermeisters von Strobl und des Landesfischereiverbandes in Salzburg erlässt der Landrat in Salzburg nachstehenden

Spruch

Der Uferstreifen am Wolfgangsee vom Zirlergut (Mündung des Wiesenbaches) bis zum Blinkingmoos im Gemeindegebiet Strobl wird gemäß § 15 des Wasserrechtsgesetzes vom 19.10.1934, BGBl. II Nr. 316 für die Zeit vom 1.5. bis 31.7. jeden Jahres gegen Widerruf als Fischlaichschonstätte erklärt.

In dieser Laichschonstätte ist in der angeführten Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundenen Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreissen der im Wasserbeete wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentl. Von Wassergeflügel. Die Laichschonstätte kann der Fischereiberechtigte während der Laichzeit einzäunen, um das Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren zu verhindern.

Diese Laichschonstätte ist als solche durch Aufstellung einer genügenden Zahl von Zeichen (blauen Tafeln, von weissen Streifen in Kreuzform durchschnitten) oder von Aufschriften kennbar zu machen.

Begründung:

Die angeführte Uferstrecke ist für die Uferlaicher die einzige Laichstätte. Durch den starken Bootsverkehr der Sommergäste tritt eine Störung des Laichgeschäftes ein, die im Interesse einer wirksamen Förderung der Fischereiwirtschaft vermieden werden muß.

Rücksichten von überwiegender Bedeutung stehen nicht entgegen. Einwendungen gegen die Erklärung dieser Uferstrecke als Laichschonstätte wurden nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung beim Landrat in Salzburg eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Nikolaus Höpflinger, Fischereibesitzer in St. Wolfgang;
- 2.) Landesfischereiverband Alpenland, Salzburg, Gaisbergstraße 7
- 3.) Bürgermeister in Strobl, (2 St.) zum Anschlag eines Bescheides an der Gemeindetafel
- 4.) Gendarmerieposten in Strobl
- 5.) Bürgermeister in St. Gilgen (2 St.) zum Anschl. Gemeindetafel,
- 6.) Gendarmerieposten St. Gilgen.